

## Schlechtleistung im Werkvertragsrecht

Hat Unternehmer die Schlechtleistung zu vertreten, kann Besteller gem. §§ 634 Nr. 4, 280, 281, 283 vorgehen.

### **1) §§ 634 Nr. 1, 635 / Nacherfüllung**

Dabei kann Unternehmer nach seiner Wahl (anders als beim Kauf der Käufer) Mangel am Werk beseitigen lassen oder neues mangelfreies Werk herstellen.

Unternehmer trägt nach § 635 II Kosten aber: evtl. § 635 III

### **2) Besteller kann Unternehmer angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen.**

Ist Frist verstrichen kann Besteller gem. § 634 wie folgt reagieren:

a) §§ 634 Nr. 2, 637 / Ersatzvornahme

Besteller kann nach § 637 Mangel selbst beseitigen (lassen) und Aufwendungen ersetzt verlangen.

b) §§ 634 Nr. 3, 1. Alt, 323 I/Rücktritt

c) §§ 634 Nr. 3, 2. Alt, 638/Minderung

d) §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281: SE statt der Leistung

Nachfristsetzung entbehrlich in den Fällen des § 636